



Evangelische Kita Im Park



Benutzungsregelungen

der

Evangelischen Kita im Park

Benutzungsregelungen der Evangelischen KiTa Im Park

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, Ihr Kind der Evangelischen KiTa Im Park anzuvertrauen.

Unsere KiTa möchte dazu beitragen, dass sich Ihr Kind in einer Gemeinschaft mit anderen Kindern gesund und froh entwickelt,.

Unsere Mitarbeitenden in der KiTa sind für diese Aufgabe ausgebildet und wollen Ihr Kind darin unterstützen, seine Anlagen, Kräfte und Fähigkeiten zu entfalten, zu stärken und zu fördern.

Erziehung in der KiTa kann nur in guter Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeitenden wirksam werden. Deshalb bitten wir Sie, an den verschiedenen Angeboten und Formen der Elternarbeit in unserer KiTa teilzunehmen.

Wir sind eine evangelische Kinder-Tagesstätte, und für uns ist es selbstverständlich, dass die Kinder bei uns vom christlichen Glauben erfahren.

Nachstehend geben wir Ihnen die Benutzungsregelungen unserer KiTa bekannt, denen Sie mit der Schließung des Betreuungsvertrages zustimmen.

Ihr Kindertagesstättenverband Calenberger Land

1. Gruppen- und Betreuungsangebot

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In unserer Einrichtung nehmen wir Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren auf.

In der Einrichtung bestehen folgende Gruppen:

- eine Vormittagsgruppe
- zwei Ganztagsgruppen
- zwei Hortgruppen

2. Aufnahme

2.1. Was ist vor der Aufnahme zu tun?

Das Kind muss schriftlich angemeldet werden.

Die Anmeldung ist frühestens möglich, wenn das Kind 2 Jahre alt ist.

2.2. Welche Kinder können aufgenommen werden?

In den Kindergarten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

In den Hort werden Kinder während des Besuchs der Grundschule (Primarstufe) aufgenommen.

Die Aufnahme in den Hort erfolgt jeweils nur für ein Schuljahr. Dieses entspricht der Regelung in der Stadt Laatzen. Die Aufnahme für den Hort ist für jedes Hortjahr in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.10. des vorhergehenden Hortjahres neu zu beantragen.

2.3. Wie wird über die Aufnahme entschieden?

Über die Aufnahme wird nach der Reihenfolge der Anmeldungen entschieden. Zusätzlich gibt es Kriterien für eine bevorzugte Aufnahme:

- soziale Härtefälle
- Kinder von Alleinerziehenden Berufstätigen
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- Kinder, die im nächsten Jahr eingeschult werden
- Kinder aus Familie, in denen ein Elternteil dauerhaft schwer erkrankt ist
- pädagogische Gründe

Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

1.4. Spätestens bei der Aufnahme sind vorzulegen:

Der unterschriebene Betreuungsvertrag mit folgenden Anlagen:

- Personenbogen
- das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen
- Kopie des Impfausweises
- Einwilligungserklärung in die zahnärztliche Untersuchung

1.5. Was sollten Sie nach der Aufnahme beachten

Die Kleidung für die KiTa sollte zweckmäßig sein.

Der Jahreszeit angepasste Wechselkleidung, Hausschuhe, Gummistiefel und Regenhose verbleiben in der KiTa. Deshalb bitten wir diese unbedingt zu kennzeichnen.

Bitte geben Sie Ihrem Kind täglich ein gesundes Frühstück mit, bestehend aus z.B. Vollkornbrot, Obst, Gemüse, Joghurt. Bitte verzichten Sie auf Süßigkeiten. Ganztagskinder benötigen zusätzlich etwas für die Teezeit am Nachmittag.

3. Öffnungszeiten

Für Ganztagskinder

Montag – Donnerstag von 8.00 - 16.30 Uhr

Freitag von 8.00 - 15.00 Uhr

Für 13.00 Uhr - Kinder

Montag – Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr

Zusätzlich bieten wir Sonderöffnungszeiten für Berufstätige und für Notfälle an:

Montag - Freitag von 07.00 – 08.00 Uhr

Montag – Freitag von 07.30 – 08.00 Uhr

Freitag von 15.00 – 16.30 Uhr

Die Kinder sollten bis 9.00 Uhr in die KiTa gebracht werden, damit die in ihrem Interesse notwendige Tageseinteilung eingehalten werden kann. Nach 16.30 Uhr bzw. freitags nach 15.00 Uhr (für Kinder, die nicht für die erweiterte Freitagbetreuung angemeldet sind) besteht keine Betreuungspflicht mehr.

Die KiTa wird 3 Wochen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u. a. werden durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die KiTa hat an 3 Studientagen und an einem Tag für den Betriebsausflug der Mitarbeiter/innen geschlossen.

In der Sommerschließzeit gibt es die Möglichkeit einer Ferienbetreuung in einer von der Stadt Laatzen benannten KiTa.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeitenden zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich unterrichtet.

In Härtefällen wird um Rücksprache mit der Leitung gebeten.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung oder persönliche Mitteilung erforderlich.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeitenden berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall verantwortet werden kann.

5. Kosten

5.1. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag (bei Teilnahme am Mittagessen) wird monatlich durch das Kirchenkreisamt in Ronnenberg erhoben und ist spätestens zum 5. Werktag des Monats im Voraus zu zahlen auf das Konto:

Kirchenkreisamt Ronnenberg
Volksbank Pattensen
Kto.-Nr. 400 009 900
BLZ: 251 93331
(Überweisungszweck: KiTa Im Park Rethen)

Nebenkosten, z.B. für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, sind nicht im Beitrag enthalten.

5.2. Verpflegungsgeld

Für Kinder, die am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, wird zusätzlich ein monatliches Verpflegungsgeld erhoben.

Um Ferien und Krankheitstage zu berücksichtigen, werden für das Verpflegungsgeld nur elf Monate berechnet.

Kinder, deren Eltern Anspruch auf Sozialleistungen oder Wohngeld haben, erhalten von der Stadt Laatzen einen Essengeldzuschuss.

6. Krankheitsfall

In der KiTa können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit den Kindergarten nicht besuchen. Benachrichtigen Sie bitte die Leitung der KiTa umgehend, wenn Ihr Kind der KiTa fern bleiben muss.

Die Leitung der KiTa ist beim Ausbruch von Infektionskrankheiten beim Kind oder auch in dessen Familien-/Lebensumfeld (i.S.d. Infektionsschutzgesetzes) unverzüglich in Kenntnis zu setzen (z.B. bei Masern, Scharlach, Windpocken etc.) und das Kind bis zur Überwindung der Krankheit zu Hause zu behalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“.

Bei Fiebererkrankungen muss das Kind vor der Rückkehr in die KiTa einen Tag fieberfrei sein.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Leidet Ihr Kind an Allergien, Asthma, Fieberkrämpfen o.ä., so teilen Sie dies bitte unbedingt mit.

Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten gesondert und handschriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Erzieherin kann eine Verabreichung ablehnen.

7. Abmeldung und Kündigung

7.1 Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

7.2 Kündigung

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

- ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

8. VERSICHERUNG

Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- auf dem direkten Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergänge, Feste, Ausflüge und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

9. DATENSCHUTZ

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/ SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

10. BETREUUNGSVERTRAG

Die vorstehenden Benutzungsregelungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

11. INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsregelungen treten mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft und lösen die bisherige Regelung ab.